

Belgard-Bolziner Kreisblatt

No. 63

Mittwoch, den 10. August

1921

Neunundsechzigster Jahrgang.

Er s c h e i n t

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 1,50 Mark
vierteljährlich bei der Expedition d. Bl.
sowie bei allen Postanstalten.



I n s e r a t e

werden mit 50 Pfg. die einspaltige Petitz-
zeile oder deren Raum berechnet und bis
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr
erbeten.

Amtlicher Teil.

Verkehr mit Milch und Sahne.

Nach § 2 der Verordnung des Herrn Reichsministers
für Ernährung und Landwirtschaft vom 30. April 1921
(R.-G.-Bl. S. 498) ist es verboten:

1. Vollmilch, Magermilch und Sahne in gewerblichen Betrieben zur Herstellung von anderen Erzeugnissen als von Butter und Käse zu verwenden;
2. Vollmilch und Sahne in Conditoreien, Bäckereien, Gast-, Schank- und Speisewirtschaften sowie in Erfrischungsräumen zu verabsolgen;
3. Sahne in den Verkehr zu bringen, außer zur Herstellung von Butter und Käse in gewerblichen Betrieben und außer zur Abgabe an Kranke und Krankenanstalten auf Grund amtlicher Bescheinigung;
4. geschlagene Sahne (Schlagsahne) oder Sahnenpulver herzustellen.

Auf ausländische Dauersahne finden die Vorschriften der Nr. 1 bis 3 keine Anwendung.

Nach § 10 der genannten Verordnung wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft, wer den obigen Vorschriften zuwiderhandelt. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht. Nach § 11 der genannten Verordnung kann die zuständige Behörde Molkereien und Geschäften, der Unternehmer oder Leiter sich in Befolgung der Pflichten, die ihnen durch diese Verordnung oder die auf Grund dieser Verordnung ergangenen Bestimmungen oder Anordnungen auferlegt sind, unzulässig erweisen, schließen oder durch Beauftragte führen lassen.

Die Ortspolizeibehörden mache ich auf die obigen Bestimmungen besonders aufmerksam und ersuche darauf zu achten, daß dieselben genau befolgt werden. Den Molkereien mache ich die Beobachtung der Bestimmungen ebenfalls zur

Pflicht. Gerade bei dem zeitigen Mangel an Milch haben Molkereien und Kuhhalter die Pflicht, in erster Linie die Bevölkerung mit der notwendigen Frischmilch zu versorgen.
Belgard, den 5. August 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
J. B.: Fehrmann, Regierungsassessor.

Bekanntmachung, betreffend Bienenzucker.

Z m e r !

Die Zusage vom Januar hat sich nicht erfüllen lassen. Die Viehzählung am 1. Juni, mit der eine Bienenzählung verbunden werden sollte, fiel aus. Die Grundlage zu einer Verteilung nach dem neuen Völkerstande fehlt. Als Ausgleich hat das Reich auf die Völkerzahl von 1919 10% aufgeschlagen und für diese angenommene Völkerzahl je 15 Pfund gegeben. Der Zuschlag von 10% deckt den Völkerzuwachs nicht. Ein Mehr vom Reiche zu erlangen ist aber aussichtslos. Jedes überwinterte Volk kann daher statt der versprochenen 15 Pfund nur 12 1/2 Pfund bekommen. Die Zmker müssen sich damit abfinden. Wenn der Zucker frei wird, kann das Fehlende im freien Handel zugekauft werden.

Die Herbstverteilung ist im Gange.
Preussischer Staatskommissar für Volksernährung.
Im Auftrage: gez. Köbger.

Veröffentlicht.

Belgard, den 6. August 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
J. B.: Fehrmann, Regierungsassessor.

Höchstpreis für Kandis.

In Abänderung meiner Bekanntmachung vom 28. Juli d. Js. wird der Höchstpreis für 1 Pfund Kandis im Kleinhandel auf 5,50 Mark festgesetzt. Der bisherige Höchstpreis wird hierdurch aufgehoben.

Belgard, den 6. August 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Aufruf!

In den abgetretenen Gebieten in Posen und Westpreußen haben die dort zurückgebliebenen Deutschen einen harten Stand.

Der Kampf wird nicht nur auf wirtschaftlichem, sondern mehr noch auf geistigem Gebiet geführt. Da die Deutsche Sprache in der Schule und im ganzen öffentlichen Leben ausgeschaltet ist, wird es den Eltern fast zur Unmöglichkeit, ihre Kinder in deutscher Sprache zu unterrichten und mit den Erzeugnissen deutscher Geistesarbeit vertraut zu machen.

Es geht deshalb an alle Organisationen des Preussischen Roten Kreuzes, Provinz Pommern, die dringende Bitte, Bücher, insbesondere Schulbücher jeder Art, sowie Zeitschriften und Noten zu sammeln und so zu helfen, das schwer gefährdete Deutschum im Osten zu schützen.

Stettin, den 16. Juni 1921.

Preussisches Rotes Kreuz Provinz Pommern.
Der Geschäftsführer.
gez. Unterschrift.

Sendungen werden erbeten an das Kreiswohlfahrtsamt hier selbst, welches für Weiterleitung Sorge trägt.

Belgard, den 30. Juli 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Betrifft: Arbeitgeberzuschüsse des Reichs zur Förderung des Wohnungsbaues.

Vom Reichsarbeitsministerium sind die „Grundsätze für die Gewährung von Arbeitgeberzuschüssen durch das Reich“ veröffentlicht worden. Die neuen Bestimmungen haben insofern eine Aenderung erfahren, als die Arbeitgeberzuschüsse auch wohnungslosen Beamten, Angestellten und Arbeitern des Reiches zum Bau von **Eigenheimen** gewährt werden können. Abdrucke der Grundsätze sind von mir angefordert und werden in Kürze übersandt werden.

Aus den Bestimmungen ist besonders hervorzuheben, daß der Arbeitgeberzuschuß wie bisher nur **neben dem bestimmungsgemäßen Landes- und Gemeindedarlehn** zur Deckung der nicht rentierlichen Baukosten als unbedingt oder befristet rückzahlbares zunächst unverzinsliches Darlehn gewährt wird. Die Wohnungshersteller sollen sich mit eigenem Gelde an der Ausbringung des **rentierlichen** Teils der Anlagekosten beteiligen und zwar bei Mietwohnungen mit mindesten einem Zehntel, bei Eigenheimen tunlichst mit einem höheren Betrage. Zur Sicherung des Zuschusses ist auf dem betreffenden Grundstück eine Sicherungshypothek für das Reich einzutragen, der der Rang vor dem Landes- und Gemeindedarlehn einzuräumen ist. Die mit Arbeitgeberzuschüssen errichteten Wohnungen sollen möglichst auf die Dauer von 50 Jahren Reichsbediensteten zugute kommen. Zur Errichtung von Eigenheimen sollen Arbeitgeberzuschüsse in der Regel nur gewährt werden, wenn sie entweder Kraft eines Erbbaurechts an Grundstücken einer gemeinnützigen oder öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder als Heimstätten nach Maßgabe des Reichsheimstättengesetzes vom 10. Mai 1920 (R.-G.-Bl. S. 963) ausgegeben werden oder ein Vor-, Ankaufs- oder Wiederkaufsrecht zu gunsten einer öffentlich-rechtlichen oder gemeinnützigen Stelle vereinbart und die Erfüllung der Verpflichtung durch eine Eintragung im Grundbuch gesichert wird.

Da die Frist für die Einreichung der Anträge bereits am 25. Juli d. Js. abgelaufen war, habe ich beim Herrn Reichsverkehrsminister beantragt, im Reichsarbeitsministerium dahin zu wirken, daß für den hiesigen Regierungsbezirk ein größerer Betrag vorläufig weiterzurückgestellt wird. Soweit

Anträge durch die Eisenbahndirektion oder Oberpostdirektion bisher noch nicht gestellt sind, sind sie von den Bauherrn mit möglichster Beschleunigung beim **Reichsarbeitsministerium** in Berlin einzureichen. Von jedem Antrage ist mir gleichzeitig eine Abschrift vorzulegen.

Die Grundsätze für die Gewährung von Arbeitgeberzuschüssen werden auch in nächster Zeit im Amtsblatt veröffentlicht werden.

Köslin, den 3. August 1921.

Der Regierungspräsident.

Vorstehenden Abdruck zur Kenntnis. Ich ersuche die Herren Ortsvorstände, die in Frage kommenden privaten Bauherrn besonders auf vorstehenden Abdruck hinzuweisen.

Belgard, den 9. August 1921.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

Das neue Verzeichnis der nach § 59 der Prüfungsordnung für Aerzte zur Annahme von Praktikanten ermächtigten Krankenhäuser und medizinisch-wissenschaftlichen Institute ist in der Beilage zu Nr. 22 des Zentralblatts für das deutsche Reich von 1921 Seite 413 bis 430 veröffentlicht worden.

Das gesamte Verzeichnis mit den zur Zeit geltenden Vorschriften über das praktische Jahr und den übrigen zur Prüfungsordnung erlassenen Ausführungsbestimmungen ist in das „Handbuch der Prüfungsordnungen für Aerzte und Zahnärzte“ von Ministerialsekretär Dpiß, das im August d. Js. im Verlage von August Hirschwald in Berlin, Unter den Linden 68, erscheinen und zum Preise von 16 Mark im Buchhandel zu beziehen sein wird, aufgenommen worden.

Nachstehend bringe ich den den Regierungsbezirk Köslin betreffenden Teil des Verzeichnisses zur öffentlichen Kenntnis:

Ort	Name der Anstalt	Zahl der anzunehmenden Praktikanten
Kolberg	Neues Städtisches Krankenhaus	1
Köslin	Kaiser Wilhelm-Krankenhaus	1
Lauenburg i. P.	Provinzial-Heilanstalt	3
Polzin	Johanniter-Krankenhaus	1
Stolp	Neues Städtisches Krankenhaus	2

Außerdem ist — vorläufig für die Dauer eines weiteren Jahres — die Privatkrankenanstalt „Kaiserbadfanatorium“ in Polzin zur Beschäftigung eines Medizinalpraktikanten ermächtigt worden.

Köslin, den 18. Juli 1921.

Der Regierungspräsident.

Veröffentlicht.

Belgard, den 4. August 1921.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

Zur Abhaltung einer Prüfung über den Nachweis der Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes ist ein Termin auf Donnerstag, den 29. September 1921, vormittags 8 Uhr, in Köslin, vor der staatlichen Kommission zur Abhaltung der Hufbeschlagsprüfung anberaumt worden.

Die Prüflinge haben den Nachweis zu erbringen, daß sie das 19. Lebensjahr vollendet haben und mindestens die letzten drei Monate vor der Meldung zur Prüfung im Bezirke der Prüfungskommission sich aufgehalten haben. Die Meldung ist spätestens 4 Wochen vor dem Termin unter Einreichung der Prüfungsgebühren im Betrage von 50 Mark, eines Geburtscheines und etwaiger Zeugnisse über die bisherige Ausbildung bei dem Vorsitzenden der Kommission, Regierungs- und Geheimen Veterinärarzt Briemann in Köslin anzubringen. Gleichzeitig ist die Er-

Närung abzugeben, daß sich der Meldende innerhalb der letzten 6 Monate nicht erfolglos einer Fußbeschlagprüfung unterzogen hat. Zur Prüfung ist ein Rinnmesser und ein Unterhauer mitzubringen.

Die neue Prüfungsordnung für Hufschmiede ist im Amtsblatt 1905 Stück 5 Seite 30 abgedruckt.

Röslin, den 29. Juli 1921.

Der Regierungspräsident.

Veröffentlicht.

Belgard, den 5. August 1921.

Der Landrat.

Nachdem die Erweiterung der Viehseuchenentschädigungsordnung für die Provinz Pommern, die Ausdehnung der Entschädigungspflicht des Provinzialverbandes auf Maul- und Klauenseuche betreffend, am 4. Juni d. Js. durch die Regierungsamtsblätter veröffentlicht ist, ersuche ich veranlassen zu wollen, daß die Entschädigungsanträge für Kinder, die nach dem 15. Juni d. Js. an dieser Seuche eingegangen oder getötet sind, nur durch die Kreistierärzte oder deren vom Regierungspräsidenten zu ernennenden Stellvertreter, (s. § 2 Viehseuchengesetz) und deren Namhaftmachung ich gegebenenfalls ersuche, aufgenommen werden, und daß zu diesen Anträgen die vorgeschriebenen Formulare (Schätzungsurkunde nebst Niederschrift über die Zerlegung) verwendet werden. Gutachten von Privatierärzten kann ich für die Zeit nach dem 15. Juni d. Js. als ausreichende Unterlagen für die Entschädigungsanträge nicht mehr anerkennen.

Stettin, den 30. Juli 1921.

Der Landeshauptmann der Provinz Pommern.

Im Auftrage: gez. Unterschrift.

An sämtliche Herren Landräte und die Magistrate der freisfreien Städte.

Veröffentlicht.

Belgard, den 5. August 1921.

Der Landrat.

In der neugebildeten Landgemeinde Hohenwardin-Brosland sind gewählt und bestätigt sowie vereidigt worden:

1. der Rentengutsbauer Emil Henning als Gemeindevorsteher,
2. die Rentengutsbauern Ludwig Biegle und Otto Hellwig als Schöffen,
3. der Rentengutsbauer Hermann Küster als Schöffenstellvertreter.

Belgard, den 8. August 1921.

Der Landrat.

Anstellung eines Schornsteinfegermeisters.

Der bisher dem Schornsteinfegermeister Georg Krüger hier selbst gehörige Kehrbezirk 1, umfassend die Amtsbezirke Bulgrin, Kösternitz, Punlow, Gr. Dubberow, Burzlaff, Warnin, Schmenzin, Alt Kulfitz und der südliche Teil der Stadt Belgard ist dem Bezirkschornsteinfegermeister Georg Langer hier selbst, Friedrichstraße 69, übertragen. Langer hat die Kehrgeschäfte heute übernommen.

Belgard, den 5. August 1921.

Der Landrat.

Ankauf von minderwertigen Obstbäumen.

Es ist verschiedentlich beobachtet worden, daß Händler aus anderen Gegenden in der Provinz — auch im hiesigen Kreise — einen schwunghaften Hausierhandel mit Obstbäumen betreiben.

Da diese Obstbäume meist völlig minderwertig sind, so kann im Interesse einer guten Obstbaumzucht vor dem Ankauf derselben von Händlern nicht dringend genug gewarnt werden.

Der Hausierhandel mit Obstbäumen ist überdies gemäß §§ 42a, 55, 56, 10 der Reichsgewerbeordnung verboten und werden Zuwiderhandelnde gemäß § 148 Nr. 7a a. a. D. mit Geldstrafe bis zu 150 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft.

Die Ortsbehörden wollen Vorstehendes alsbald in ausgiebiger Weise weiter bekannt geben.

Die Herren Amtsvorsteher und Landjäger ersuche bzw. veranlasse ich, Zuwiderhandelnde behufs Herbeiführung ihrer Bestrafung anzuzeigen.

Belgard, den 1. August 1921.

Der Landrat.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Betr. Tollwut.

Zum Schutze gegen die Tollwut wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) mit Genehmigung (Ermächtigung) des Herrn Regierungspräsidenten folgendes bestimmt:

Bei einem getöteten Hunde, dem Eigentümer Friedrich Pisketzin Bruzen gehörig, besteht Tollwutverdacht. Alle in dem gefährdeten Bezirke, das sind im Kreise Belgard die Ortschaften: Bruzen, Gr. und Kl. Poplow, Jagertow, Kollaz, Neukollaz, Polzin (ausschließlich Wusterhansberg und Jägerkathen), Neujagertow, Kavelberg, Alsdow, Gauertow, Räubersberg und Hagenhorst mit den dazu gehörigen Abbauten einschließlich der Gemarkungen vorhandenen Hunde sind für die Zeit bis 2. November d. Js. festzulegen (anzuketten oder einzusperren). Meine Viehseuchenpolizeiliche Anordnung, veröffentlicht im Belgard-Polziner Kreisblatt vom 15. Dezember 1920 Nr. 102 tritt für obgenannte Ortschaften hiermit sofort in Kraft.

Belgard, den 3. August 1921.

Der Landrat.

Betrifft Tollwut.

Die in meiner Kreisblattsverfügung vom 3. Mai d. Js. in Nr. 35 des Belgard-Polziner Kreisblattes über die Ortschaft Zarnesanz mit den dazugehörigen Abbauten einschließlich der Gemarkungen verhängte Hundesperre wird aufgehoben. In den übrigen Ortschaften bleibt die Sperre bestehen, da diese Orte in dem gefährdeten Bezirk derjenigen Ortschaften liegen, in denen erneut Tollwut festgestellt wurde.

Belgard, den 6. August 1921.

Der Landrat.

Die in meiner Kreisblattsverfügung vom 18. April d. Js. in Nr. 32 des Belgard-Polziner Kreisblattes über die Ortschaft Raffin mit den dazugehörigen Abbauten einschließlich der Gemarkungen verhängte Hundesperre wird aufgehoben. In den übrigen Ortschaften bleibt die Sperre bestehen, da diese Orte in dem gefährdeten Bezirk derjenigen Ortschaften liegen, in denen erneut Tollwut festgestellt wurde.

Belgard, den 6. August 1921.

Der Landrat.

Die in meiner Kreisblattsverfügung vom 28. März d. Js. in Nr. 23 des Belgard-Polziner Kreisblattes über die Ortschaften Bramstädt und Oppenfelde (bei Reinfeld) mit den dazugehörigen Abbauten einschließlich der Gemarkungen verhängte Hundesperre anlässlich des Tollwutfalles in Behin Nr. Dramburg wird aufgehoben. In den übrigen Ortschaften bleibt die Sperre bestehen, da diese Orte in dem gefährdeten Bezirk derjenigen Ortschaften liegen, in denen erneut Tollwut festgestellt wurde.

Belgard, den 6. August 1921.

Der Landrat.

Betr. Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche in dem Viehbestande des Bauernhofsbesitzers Julius Krüger in Silesen ist seit länger als 3 Wochen abgeheilt.

Die vorschriftsmäßig angeordnete Desinfektion ist ordnungsmäßig durchgeführt und vom Kreistierarzt abgenommen worden. Die Sperrmaßregeln werden aufgehoben.

Belgard, den 1. August 1921.
Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche in dem Viehbestande des Postboten Maack und der Tagelöhner in Standemin ist seit länger als 3 Wochen abgeheilt.

Die vorschriftsmäßig angeordnete Desinfektion ist ordnungsmäßig durchgeführt und vom Kreistierarzt abgenommen worden. Die Sperrmaßregeln werden aufgehoben.

Belgard, den 1. August 1921.
Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche in dem Viehbestande des Expediteurs Hermann Damerow hier, Friedrichstraße 18, und des Ackerbürgers Paul Maack hier, Lindenstraße 17 ist seit länger als 3 Wochen abgeheilt.

Die vorschriftsmäßig angeordnete Desinfektion ist ordnungsmäßig durchgeführt und vom Kreistierarzt abgenommen worden. Die Sperrmaßregeln werden aufgehoben.

Belgard, den 1. August 1921.
Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche in dem Viehbestande des Leuteviehs des Gutes Lasbeck ist seit länger als 3 Wochen abgeheilt.

Die vorschriftsmäßig angeordnete Desinfektion ist ordnungsmäßig durchgeführt und vom Kreistierarzt abgenommen worden. Die Sperrmaßregeln werden aufgehoben.

Belgard, den 8. August 1921.
Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche in dem Viehbestande des Gemeindevorstehers Müller und des Bauernhofsbesitzers Gerfin in Denzin und des Bauernhofsbesitzers Reinhold Redmann in Roggow ist seit länger als 3 Wochen abgeheilt.

Die vorschriftsmäßig angeordnete Desinfektion ist ordnungsmäßig durchgeführt und vom Kreistierarzt abgenommen worden. Die Sperrmaßregeln werden aufgehoben.

Belgard, den 8. August 1921.
Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche in dem Viehbestande der Leutekühe des Gutes Drenow ist seit länger als 3 Wochen abgeheilt.

Die vorschriftsmäßig angeordnete Desinfektion ist ordnungsmäßig durchgeführt und vom Kreistierarzt abgenommen worden. Die Sperrmaßregeln werden aufgehoben.

Belgard, den 8. August 1921.
Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche in dem Viehbestande des Ackerbürgers Fris Voose und der Weidgenossenschaft in Polzin ist seit länger als 3 Wochen abgeheilt.

Die vorschriftsmäßig angeordnete Desinfektion ist ordnungsmäßig durchgeführt und vom Kreistierarzt abgenommen worden. Die Sperrmaßregeln werden aufgehoben.

Belgard, den 8. August 1921.
Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche in dem Viehbestande des Eigentümers Albert Diron in Rassin-Gippe ist seit länger als 3 Wochen abgeheilt.

Die vorschriftsmäßig angeordnete Desinfektion ist ordnungsmäßig durchgeführt und vom Kreistierarzt abgenommen worden. Die Sperrmaßregeln werden aufgehoben.

Belgard, den 8. August 1921.
Der Landrat.

Räude.

Nachdem sich unter den Pferden des Rittergutes Ballenberg innerhalb der letzten 6 Wochen keine räudeverdächtigen Erscheinungen gezeigt haben und die vorschriftsmäßige Desinfektion ausgeführt ist, gilt die Räude als erloschen.

Die angeordneten Schutzmaßregeln werden aufgehoben.
Belgard, den 1. August 1921.
Der Landrat.

Jagdverpachtung.

Der unterzeichnete Jagdvorsteher wird am Donnerstag, den 25. August d. Js., nachmittags 4 Uhr im Gemeindevorsteherhause die gesamte Jagdnutzung auf den Grundstücken des gemeinschaftlichen Jagdbezirks der Gemeinde Röhlshof im Wege des öffentlichen Meistgebots verpachten. Die Bedingungen können bei dem Unterzeichneten eingesehen werden, auch werden dieselben im Termin bekannt gegeben.

Röhlshof, den 8. August 1921.

Der Gemeindevorsteher.
Knop

Pappdächer

einfache
und
doppel-
lagige

Ueberklebungen, Teerungen,
Reparaturen aller Pappdächer

Instandhaltung
ganzer Pappdächer-Komplexe,
Schiefer- und Zementziegel-Dächer

werden durch eigene geschulte, tüchtige Leute
ausgeführt von

Richard Schröder & Co.,
vormals Albrecht & Schröder,
Arnswalde N/M.

Langjährige Garantie. :: Niedrigste Preise.
Beste Referenzen.

Wir suchen im Auftrage:

Güter,

500—1000 Morgen groß,

Sandwirtschafte

in verschiedenen Größen,
Gasthöfe u. Geschäfte.

Angebote erbeten an

„Heim und Scholle“
Stettin, Preußischestr. 44.

Pferdebesitzer!

Wir stellen einen von uns
beliehen gewordenen Posten
Pferdegeschirre und Geschirrt-
teile jeder Art zum Verkauf.
Seltene Gelegenheit zum
reellen, sehr billigen Einkauf.
Anfragen a. die Kaufmännische
Vereinsbank, Berlin,
Brückenstraße 6 a.

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klemp Nachf., Belgard.